

Forderungen des Deutschen Landkreistages für eine echte Migrationswende

Der Deutsche Landkreistag erneuert seine bisherigen Forderungen für eine konsequente und in sich schlüssige Politik in Zuwanderungsfragen. Ausgangspunkt sind zwei Grundannahmen: Erstens bedarf Deutschland als modernes Industrie- und Dienstleistungsland der Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte. Diese gilt es insbesondere durch attraktive Standortbedingungen und eine schnelle und unbürokratische Anerkennung von Berufsqualifikationen weiter zu fördern.

Zweitens bietet Deutschland im völker- und europarechtlichen Rahmen Flüchtlingen vorübergehend humanitären Schutz. Beides – Fachkräftezuwanderung und humanitäre Aufnahme – ist zu trennen und unterliegt unterschiedlichen Voraussetzungen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die humanitäre Aufnahme.

Die Zahl der neu ankommenden Asylbewerber ist zwar aktuell deutlich niedriger als in den Vorjahren – primär wegen eines besseren Schutzes der Außengrenzen und funktionierender Zurückweisungen an der Grenze. Das allein aber genügt nicht, um tatsächlich von einer Migrationswende sprechen zu können. Derzeit leben in Deutschland rund 3,2 Millionen Schutzsuchende. Davon stammen 1,3 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine – mehr als ein Viertel aller aus diesem Land nach Europa geflohenen Menschen – und rund eine weitere Million aus Syrien und Afghanistan. Die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen ist damit unverändert erschöpft. Die Belastungen verschieben sich von der unmittelbaren Erstversorgung auf die nachgelagerten Aufgaben in kommunaler Verantwortung – in Schulen und Kitas, Anschlussunterbringung, dem Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Integrationskursen. Hinzu kommen erkennbare Grenzen der Betreuung durch Ehrenamtliche und eine zunehmend fehlende gesellschaftliche Akzeptanz.

Der alleinige Verweis auf sinkende Zugangszahlen greift auch deshalb zu kurz, weil sich die Situation auch kurzfristig wieder ändern kann, wie die aktuellen Vorkommnisse in Ceuta gezeigt haben.

Begrenzung der irregulären Migration bleibt wichtig

Die Begrenzung der irregulären Migration ist daher auch in Zukunft unabdingbar. Dazu bedarf es, wie der Deutsche Landkreistag bereits in der Vergangenheit eingehend begründet hat, insbesondere folgender Maßnahmen:

- Abschaffung des subsidiären Schutzes

Die rechtlichen Grundlagen der Schutzgewährung in Deutschland und Europa müssen daraufhin überprüft werden, ob sie den aktuellen Herausforderungen noch gerecht werden. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Regelungen, durch die der Schutz vor politischer Verfolgung – der historische Kern des Flüchtlingsrechts, auf den sich die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG bis heute beschränken – auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ausgedehnt wurde. Auf europäischer Ebene ist damit insbesondere der Status des subsidiären Schutzes angesprochen. Rund 370 000 Personen – darunter vor allem syrische Staatsangehörige – verfügen aktuell in Deutschland über diesen subsidiären Schutz. Dieses Instrument hat sich nicht bewährt. Da der subsidiäre Schutzstatus allenfalls rudimentär durch zwingendes Völkerrecht vorgezeichnet ist, können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihn gänzlich abschaffen. So dies nicht gelingt, ist er grundlegend zu reformieren und in seiner Ausgestaltung stärker als bislang vom Status des anerkannten Flüchtlings abzugrenzen.

- Leistungen an Schutzsuchende kürzen – Pull-Faktoren reduzieren

Das hierzulande hohe Niveau an sozialen Leistungen macht Deutschland als Zielland für Flüchtlinge – nachdem diese die EU erreicht haben – nach wie vor besonders attraktiv und fördert eine ungleichmäßige Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der Europäischen Union. Leistungen sind daher konsequent auf das verfassungsrechtlich zulässige Niveau zu kürzen. Anzustreben ist darüber hinaus eine unionsweite Harmonisierung der Leistungen.

- Grenzkontrolle fortführen

Die Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen müssen konsequent fortgeführt werden. Zurückweisungen an der Grenze entsprechend der geltenden Anweisung des Bundesministers des Innern vorzunehmen, bleibt politisch unverändert geboten. Nach der europäischen Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, mit der die sog. Dublin III-Verordnung ersetzt wurde, ist Deutschland in vielen Fällen nicht für die Prüfung von Asylanträgen von Schutzsuchenden zuständig, die sich zuvor in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten haben. Voraussetzung für eine wirksame Begrenzung dieser sogenannten Sekundärmigration sind konsequente Grenzkontrollen und eine entsprechende Zurückweisung von Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Sofern dem unionsrechtliche Regelungen entgegenstehen, muss die Bundesregierung auf eine zeitnahe entsprechende Änderung hinwirken.

Weitere Elemente eines umfassendes Gesamtkonzepts für eine konsequente Wende in der Migrationspolitik

Neben der weiterhin notwendigen Begrenzung der irregulären Migration muss der Fokus aber auch stärker auf der konsequenten Durchsetzung des geltenden Rechts, insbesondere durch die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, sowie auf einer zielgerichteten Integration liegen. Von einer wirklichen Wende in der Migrationspolitik kann erst dann gesprochen werden, wenn sie vor Ort spürbar wird.

Dafür bedarf es an vorderster Stelle der konsequenten Durchsetzung der Ausreisepflicht. Wer sich in Deutschland aufhält und nach rechtsstaatlicher Prüfung kein Bleiberecht (mehr) hat, muss Deutschland auch tatsächlich verlassen. Nur so kann verloren gegangenes Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates zurückgewonnen, einer weiteren Verhärtung der migrationspolitischen Debatte entgegengewirkt und ein Klima für mehr Fachkräftezuwanderungen geschaffen werden.

Der notwendige Kurswechsel muss außerdem auch die gesellschaftlichen Auswirkungen der Zuwanderung stärker und mit der gebotenen Offenheit in den Blick nehmen. Zugleich müssen die Erwartungen an diejenigen, die dauerhaft in Deutschland leben wollen, konsequenter formuliert und eingefordert werden.

Eine verantwortungsvolle Migrationspolitik muss dauerhaft die Balance zwischen Humanität, Ordnung und einer realistischen Einschätzung der vorhandenen Ressourcen wahren, um ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern. Das ist zugleich auch die Voraussetzung dafür, die Chancen und Potenziale einer modernen Einwanderungsgesellschaft voll auszuschöpfen.

Ein in diesem Sinne umfassendes Gesamtkonzept für eine grundsätzlich andere Migrationspolitik fehlt indes noch immer. Abgesehen von einem konsequenten Vollzug bereits geltenden Rechts sollte ein solches Gesamtkonzept aus Sicht des Deutschen Landkreistags deshalb folgende Punkte umfassen:

1. Rückführungen durchsetzen

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 30.6.2026 insgesamt 258.845 Personen in Deutschland ausreisepflichtig. 59.574 von diesen verfügen nicht über eine Duldung, könnten also unmittelbar abgeschoben werden. Anders als die Ankündigungen der Bundesregierung es hätten erwarten lassen können, ist die Zahl der Abschiebungen aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr sogar gesunken. Vor diesem Hintergrund müssen noch bestehende Abschiebungshindernisse schnell beseitigt werden, etwa bei der Beschaffung von Pässen.

Abschiebungen können vielfach deshalb nicht vollzogen werden, weil die Identität der ausreisepflichtigen Person ungeklärt ist. Die verlässliche Feststellung der Identität sollte daher künftig bereits Voraussetzung für die Asylantragstellung sein. Dazu sind die europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass ein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen werden kann, wenn sich die Identität weder durch Ausweisdokumente noch durch andere geeignete Nachweise hinreichend belegen lässt.

Personen, die abgeschoben werden sollen, sind ggf. in Haft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen, um ein mögliches Untertauchen zu verhindern. Insofern wurden die rechtlichen Grundlagen mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz zu Recht bereits verschärft. Positiv ist zudem, dass die Bundespolizei künftig die Befugnis zur Beantragung der Abschiebungshaft bekommen soll. Die Länder sind allerdings nach wie vor dringend aufgefordert, die entsprechenden Haftplätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Dass die Abschiebung von Straftätern und extremistischen Gefährdern vorrangig vorgenommen wird, ist zwar nachvollziehbar. Straffreiheit ist jedoch kein Argument für eine Bleibeperspektive. Die Ausreisepflicht muss generell und flächendeckend durchgesetzt werden.

2. Duldungen wirksam begrenzen

Ende Juni 2026 verfügten 199.271 der rund 260.000 ausreisepflichtigen Personen in Deutschland über eine Duldung, 59.574 Personen waren ohne Duldung. Dieser Zustand darf sich nicht noch weiter verstetigen. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bedeutet lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Ziel muss es deshalb sein, die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die dem Vollzug der Ausreisepflicht entgegenstehen, so weit wie möglich zu beseitigen und längerfristige Kettenduldungen zu vermeiden. Duldungen müssen auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen einer Aufenthaltsbeendigung zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Insbesondere müssen selbst verursachte oder durch fehlende Mitwirkung aufrechterhaltene Abschiebungshindernisse konsequenter beseitigt werden. Der Bund muss die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen. Von

zentraler Bedeutung ist dabei die Beschaffung von Pässen und Passersatzpapieren. Es muss gegenüber den Herkunftsstaaten konsequent darauf hingewirkt werden, dass diese ihre eigenen Staatsangehörigen identifizieren, Reisedokumente ausstellen und sie zurücknehmen. Die kommunalen Ausländerbehörden dürfen mit der Überwindung von Rückführungshindernissen, auf die sie selbst keinen oder nur begrenzten Einfluss haben, nicht allein gelassen werden. Entfallen die einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe, muss die bestehende Ausreisepflicht konsequent vollzogen werden. Eine über Jahre fortgesetzte Kette von Duldungen darf nicht faktisch an die Stelle der vorgesehenen Aufenthaltsbeendigung treten.

3. Europäische Rückführungsverordnung umsetzen

In diesem Sinne ist die politische Einigung auf eine neue europäische Rückführungsverordnung als ein wichtiger Schritt, um bestehende Defizite beim Vollzug der Ausreisepflicht zu beheben, zu begrüßen. Positiv zu bewerten sind insbesondere der vorgesehene Rechtsrahmen für Rückkehrzentren („Return Hubs“) in Drittstaaten, die Verschärfung der Mitwirkungspflichten ausreisepflichtiger Personen und die erweiterten Möglichkeiten der Abschiebungshaft zur Sicherstellung der Rückführungen. Entscheidend wird sein, dass diese Instrumente in der Praxis tatsächlich zu mehr Rückführungen führen. Der Bund muss deshalb insbesondere die notwendigen Vereinbarungen mit aufnahmebereiten Drittstaaten für die Einrichtung von Rückkehrzentren vorantreiben. Zugleich müssen fehlende Mitwirkung und selbst verursachte Rückführungshindernisse wirksame Konsequenzen haben. Die neuen europäischen Vorgaben dürfen dabei nicht zu zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen der Kommunen führen. Zusätzliche Aufgaben müssen auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt und vollständig finanziert werden.

4. GEAS konsequent umsetzen

Seit dem 12.6.2026 ist die Reform des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS) in Kraft. Mit dem europäischen Reformpaket und dem nationalen GEAS-Anpassungsgesetz wurden richtige Schritte für mehr Kontrolle und ein verbessertes Migrationsmanagement unternommen; das gilt

etwa für die Einführung von möglichen Aufnahmeeinrichtungen für sogenannte Dublin-Fälle, die Etablierung beschleunigter Asylverfahren an den EU-Außengrenzen sowie die Einführung eines einheitlichen Screening-Verfahrens zur Identitätsprüfung von Einreisenden.

Die innerstaatliche Umsetzung des GEAS muss sich nun aber daran messen lassen, ob sie zu schnelleren Verfahren, einer wirksamen Begrenzung der Sekundärmigration durch funktionierende „Dublin-Überstellungen“ und mithin zu einer tatsächlichen Entlastung der Kommunen führt. Die Landkreise sind insbesondere bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten unmittelbar betroffen. Bund und Länder müssen deshalb auch weiterhin sicherstellen, dass neue europäische und nationale Anforderungen nicht zu zusätzlichen finanziellen oder administrativen Belastungen führen.

5. Perspektiven für aus der Ukraine Vertriebene

Der vorübergehende Schutz für Schutzsuchende aus der Ukraine wurde EU-weit bis zum 4.3.2028 verlängert. Deutschland hat mehr als ein Viertel der in Europa aufgenommenen Vertriebenen aus der Ukraine aufgenommen, für die eine tragfähige Anschlussperspektive geschaffen werden muss.

Für einen koordinierten Übergang aus dem vorübergehenden Schutz ist deshalb ein frühzeitiger, verbindlicher und unionsweit abgestimmter Ansatz notwendig, der das Risiko unterschiedlicher nationaler Anschlusslösungen und weiterer Sekundärmigration verhindert. Der rechtliche Status und die Grundzüge des Übergangs nach dem 4.3.2028 sollten unionsweit einheitlich geregelt und mit einer gerechteren Verteilung verbunden werden.

Zudem muss auf nationaler Ebene das seit Monaten im parlamentarischen Verfahren befindliche Leistungsrechtsanpassungsgesetz zur Rücknahme des Rechtskreiswechsels für neu einreisende Geflüchtete aus der Ukraine endlich ohne weitere Verzögerungen verabschiedet werden.

6. Asylpraxis im Umgang mit syrischen Staatsbürgern prüfen

Syrische Staatsangehörige haben das Migrationsgeschehen in Deutschland über viele Jahre maßgeblich geprägt; noch Ende 2021 entfiel rund ein Drittel aller Schutzsuchenden auf sie. Ein erheblicher Teil der syrischen Staatsangehörigen erhielt in Deutschland subsidiären Schutz. Mit dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 hat sich die (sicherheits-)politische Lage in Syrien jedoch grundlegend verändert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss seine Entscheidungspraxis an den veränderten tatsächlichen Verhältnissen ausrichten und auch bei bereits anerkannten Schutzberechtigten konsequent prüfen, ob die Voraussetzungen für die Schutzgewährung fortbestehen. Entfallen die Schutzgründe, muss der Status widerrufen und – wenn kein anderer Aufenthaltsgrund besteht – der weitere Aufenthalt beendet werden. Daran muss sich auch der tatsächliche Vollzug der Ausreisepflicht anschließen. Dabei ist richtig, dass insbesondere mit Blick auf christliche und jesidische syrische Staatsangehörige die Prüfung den weiterhin teilweise unklaren und volatilen Sicherheitsverhältnissen unter den derzeitigen syrischen Machthabern Rechnung tragen muss.

7. Herausforderung des politischen Islam adressieren

Eine Migrationspolitik, die Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Integration ausblendet, greift zu kurz. Das bedeutet angesichts der maßgeblichen Migrationsbewegungen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern auch, den politischen Islam und darauf beruhende religiös oder kulturell begründete Wert- und Rollenvorstellungen, die im Widerspruch zu Gleichberechtigung und individueller Selbstbestimmung stehen, im Rahmen der deutschen Migrations- und Integrationspolitik stärker in den Blick zu nehmen.

Bund und Länder müssen sich systematischer mit Strukturen und Erscheinungsformen des politischen Islam und deren Auswirkungen insbesondere auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die freie Persönlichkeitsentfaltung von Mädchen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Schutz jüdischen Lebens auseinandersetzen. In besonderer Weise gilt dies auch mit Blick

auf diejenigen Schutzsuchenden, die gerade vor islamistischer Verfolgung, religiösem Zwang oder der Missachtung ihrer persönlichen Freiheitsrechte aus ihren Herkunftsländern geflohen sind. Sie müssen darauf vertrauen können, in Deutschland in einem gesellschaftlichen Umfeld zu leben, in dem diese Rechte uneingeschränkt geachtet und geschützt werden.

Hierfür bedarf es einer übergreifenden Strategie zum Umgang mit dem politischen Islam innerhalb von Migrationsbewegungen, die neben sicherheitsrelevanten Erscheinungsformen insbesondere auch gesellschaftliche Einflussnahmen und Entwicklungen unterhalb der Schwelle extremistischer oder strafbarer Bestrebungen erfasst, so wie es etwa Österreich mit der eigens eingerichteten Dokumentationsstelle Politischer Islam vorsieht. Eine solche Strategie beginnt nicht zuletzt mit der offenen Debatte über dieses Thema, die ohne Ressentiments und reflexhafte Zuschreibungen auskommt.

8. Staatsangehörigkeitsrecht reformieren

Die Zahl der Einbürgerungen hat sich seit 2015 mehr als verdreifacht; 2025 wurden 332.500 Menschen in Deutschland eingebürgert. Das staatsbürgerliche Gleichheitsgebot ist schlichtweg konstitutiv für unsere Verfassungsordnung. Die gesellschaftliche Polarisierung, die mit der Asyl- und Einwanderungspolitik des vergangenen Jahrzehnts einhergegangen ist, darf sich angesichts dieser Rekordwerte nicht auf die Akzeptanz von Einbürgerungen übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass das Vertrauen in die Einbürgerungsverfahren und die konsequente Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gewahrt bleibt. Die Erlangung der Staatsangehörigkeit steht am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses und setzt voraus, dass die gesetzlichen Anforderungen zweifelsfrei erfüllt und verlässlich überprüfbar sind.

Die Abschaffung der durch die vormalige Bundesregierung eingeführten sogenannten „Turboeinbürgerung“ war daher überfällig. Darüber hinaus sollte die erforderliche Voraufenthaltsdauer wieder von fünf auf mindestens acht Jahre angehoben werden. Unabdingbar ist zudem, dass sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen auch bei hohen Antragszahlen sorgfältig überprüft werden können. Dies gilt in besonderem Maße für das

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens. Eine Beschleunigung der Verfahren darf nicht zulasten der gebotenen Prüfungstiefe gehen. Darüber hinaus sollte für Doppelstaatler im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen besonders schwerer terroristischer oder extremistischer Straftaten unter Wahrung der verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen werden. Bereits bestehende Möglichkeiten zur Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen müssen konsequent angewandt werden.

Beschluss des Präsidiums
des Deutschen Landkreistages
vom 6./7.10.2026